

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 7

Rubrik: Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Zentralsekretariat, bei Sektionsmitgliedern an den Sektionsverband.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

V. Organisation.

Art. 8.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Zentralvorstand;
- d) das Zentralsekretariat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

A. Die Generalversammlung.

Art. 9.

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine Generalversammlung wird vom Zentralvorstand auf ihm gutschheinende Weise, jedenfalls aber durch Veröffentlichung in der „Taubstimmens-Zeitung“, 14 Tage vor der Versammlung einberufen, so oft als nötig, oder wenn 50 Mitglieder es unter Angabe des Zweckes durch schriftliche Eingabe verlangen.

Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

Art. 10.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe des Vereins;
- b) letzter Entscheid bei Beschwerden gegen die andern Vereinsorgane;
- c) das Recht der Abberufung der andern Vereinsorgane;
- d) Aenderung der Statuten.

B. Die Delegiertenversammlung.

Art. 11.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und Kollektivmitglieder. Jede Sektion bestimmt für je 200 Mitglieder einen Delegierten; Bruchzahlen über 100 berechtigen zu einem weiteren Vertreter. Kollektivmitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Einzelmitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte gewählt werden, haben aber bei der Versammlung beratende Stimme.

Art. 12.

Die Delegierten werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der „Taubstimmens-Zeitung“ und durch Zirkular an die Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen:

- a) zur ordentlichen Delegiertenversammlung im Frühjahr;
- b) zu außerordentlichen Versammlungen, wenn der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn es mindestens drei Korporationen (Sektionen, Kollektivmitglieder) oder 30 Einzelmitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes verlangen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Zentralvorstandes geleitet: der Zentralsekretär führt das Protokoll. (Schluß folgt).



M. S. in Chicago. Willkommen als neue Leserin! Unser Blatt wird Ihnen gewiß allemal ein lieber Gruß aus Ihrer alten Heimat sein. Auch ich war Zögling der Taubstimmensanstalt Riehen, aber unter Arnold.

M. S. in G. Wackerer Blaufreuzler, so ist's recht! Sie haben ja ein abschreckendes Beispiel in Ihrer nächsten Nähe gesehen. Zu bloßen Plauderbriefen habe ich kaum Zeit. Gruß!

G. S. in T. Wollen wir wetten, ob Sie dort länger bleiben oder nicht? Die Briefmarken zu zählen, ist ganz überflüssig; denn sie werden nach dem Gewicht und unsortiert verkauft. Wir würden sie auch lieber mit der Post empfangen. Uns freut's, daß es Ihnen besser geht.

M. Ambarzumow in M. Betrag richtig erhalten, danke. Wir denken noch oft an Ihren lieben Besuch. Besten Gruß!

R. J. in A. Wenden Sie sich doch an den zürcherischen Fürsorgeverein für Taubstumme! — Das Blatt haben Sie erst für das 2. Halbjahr (Fr. 1. 65) zu bezahlen, wenn Sie es dann können. Die Nachnahmen müssen wir immer im Februar versenden, weil der neue Jahrgang auch immer im Januar beginnt und wir abwarten müssen, ob alle Leser den neuen Jahrgang annehmen.



Am Karfreitag (10. April) findet der Taubstimmens-Gottesdienst mit Abendmahls-Feier in der Stadt Bern um 2 Uhr nachmittags statt, im Freien Gymnasium, Nägeligasse 2.